

Allgemeine Bedingungen (AB) für die Luftfahrzeugversicherung

Ausgabe Juli 2007

D Kaskoversicherung

Inhaltsverzeichnis

Versicherungsumfang	D5	Entschädigung
D1 Versichertes Luftfahrzeug	D6	Schadenfall
D2 Versicherte Ereignisse	D7	Zusätzliche Leistungen für Motorluftfahrzeuge
D3 Ausschlüsse	D8	Begriffserklärung
Versicherungsleistungen	D9	Selbstbehalt
D4 Versicherte Leistungen	D10	Schadenfreiheitsrabatt

Versicherungsumfang

D1 Versichertes Luftfahrzeug

Versichert sind Schäden, von welchen das versicherte Luftfahrzeug gegen den Willen des Versicherungsnehmers oder allfälliger Anspruchsberechtigter betroffen wird. Mitversichert sind die mit dem Luftfahrzeug fest verbundenen Teile gemäss der von der zuständigen Luftfahrtbehörde genehmigten Ausrüstungsliste sowie das im Luftfahrzeug mitgeführte Zubehör.

D2 Versicherte Ereignisse

In der Police ist der Umfang der versicherten Ereignisse aufgeführt.

- 2.1 Vollkaskoversicherung**
Die Vollkasko umfasst Schäden am versicherten Luftfahrzeug durch die direkte Einwirkung der Ereignisse D2.3 bis D2.8.
- 2.2 Stilliegekaskoversicherung**
Die Stilliegekasko umfasst die gleichen Ereignisse wie die Vollkaskoversicherung, aber nur am Boden, einschliesslich Standlauf der Triebwerke. Nicht versichert sind Ereignisse im Zusammenhang mit einem Flug (einschliesslich Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten) sowie Ereignisse auf einer in Gebrauch stehenden Piste. Bei Ballonen sind Schäden ab Beginn des Füllvorgangs bis zur vollständigen Entleerung nicht versichert.
- 2.3 Kollision**
Schäden durch ein plötzlich und gewaltsam von aussen einwirkendes Ereignis (dazu gehören insbesondere Schäden durch Zusammenstoss, Umkippen, Absturz, Ein- und Versinken, unvorhersehbare Überlastung der Zellenstruktur während des Fluges sowie mehr als 30-tägige Verschollenheit).
- 2.4 Diebstahl**
Abhandenkommen, Beschädigung oder Zerstörung durch Raub oder Entwendung (nicht aber Veruntreuung), Beschädigung oder Zerstörung beim Versuch dazu.
- 2.5 Naturefahrungen / Elementarschäden**
Schäden, die unmittelbar verursacht werden durch die Naturereignisse Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Windgeschwindigkeit von mindestens 75 km/h), Hagel, Lawinen, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdbeben. Zudem versichert sind Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden (Erdbeben) und vulkanische Eruptionen. Die Aufzählung ist abschliessend.
- 2.6 Glasbruch**
Schäden an Luftfahrzeugteilen aus Glas oder aus Werkstoffen, die als Glasersatz dienen. Nicht versichert sind Glühlampen und Röhren.
- 2.7 Feuer**
Schäden durch Brand, Explosion und Blitzschlag.
- 2.8 Marderschäden bzw. Kleintierfrass**
Schäden durch Marder oder Kleintiere, insbesondere Biss- und Folgeschäden.

D3 Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz erstreckt sich (unter Vorbehalt der luftrechtlichen Sonderbestimmungen) nicht auf

- 3.1 Schäden, wenn das versicherte Luftfahrzeug vorsätzlich ohne die vorgeschriebenen Ausweise und Bewilligungen für die Besatzungsmitglieder oder das versicherte Luftfahrzeug, verwendet wird. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer bestehen, wenn das Luftfahrzeug ohne Wissen und Willen des Versicherungsnehmers und ohne dessen Verschulden ohne die vorgeschriebenen Ausweise und Bewilligungen geführt wurde;
- 3.2 Betriebsschäden, d.h. Schäden ohne gewaltsame äussere Einwirkungen (z. B. Bruch-, Riss-, Deformations- oder Abnutzungsschäden);
- 3.3 Schäden infolge von Kurzschlüssen, sofern sie auf einen Betriebschaden zurückzuführen sind;
- 3.4 Schäden am Triebwerk, entstanden durch Manipulationsfehler, durch Überbelastung oder durch Überhitzung desselben;
- 3.5 Schäden am Triebwerk, entstanden durch Einsaugen von Fremdkörpern, die zu einer allmählichen Verschlechterung der Beschaffenheit oder Leistung des Triebwerks führen. Dies gilt nicht für Einsaugschäden, die zu einem plötzlich auftretenden Schadenereignis am Triebwerk oder zu seinem sofortigen Stillstand führen. Schäden am Triebwerk, entstanden durch Einsaugen von im Triebwerk oder Triebwerksschacht liegende Gegenständen, die bei der Vorflugkontrolle gemäss Luftfahrzeug-Flughandbuch (AFM) hätten gesehen werden müssen, bleiben jedoch ausgeschlossen;
- 3.6 Schäden, die sich infolge fehlender Sicherungsmassnahmen während der Abstellzeit im Freien ereignen;
- 3.7 Schäden infolge von Fehlen oder Einfrieren von Flüssigkeiten (ausser bei Diebstahl);
- 3.8 aus Schäden, entstanden durch Material-, Konstruktions- oder andere Fehler am Luftfahrzeug, soweit diese Fehler dem Versicherungsnehmer bekannt waren oder bekannt sein mussten;
- 3.9 ausgebaute Bestandteile, ausgenommen die zwecks Transport oder Verwahrung des Luftfahrzeugs demontierten Haupttragflächen, Höhenleitwerke und Rotorblätter;
- 3.10 Schäden, entstanden infolge von Unterhalts- oder Reparaturarbeiten, die am Luftfahrzeug durch Personen ohne die erforderlichen Lizenzen oder Bewilligungen ausgeführt wurden;
- 3.11 Schäden bei Verwendung des Luftfahrzeugs für Vergehen, Verbrechen oder beim Versuch dazu;
- 3.12 Schäden, entstanden durch Mitführen von explosionsgefährlichen oder selbstentzündlichen Gegenständen, Gasen oder Flüssigkeiten, mit Ausnahme von Leuchtmunition sowie in den Luftfahrzeugen mitgeführten Betriebsstoffen;
- 3.13 Schäden bei militärischer Verwendung;
- 3.14 Schäden infolge von kriegerischen Ereignissen, Streik, Aufruhr, Unruhen, Terror-, Gewalt oder Sabotageakten, Beschlagnahme, Flugzeugentführung der Requisition;

- 3.15 Einwirkung ionisierender Strahlen;
- 3.16 Schäden, entstanden bei Ballonen infolge Verlust des Füllgases, es sei denn, dass der Verlust durch ein versichertes Unfallereignis verursacht wurde;
- 3.17 Schäden an Ballonen infolge Nichtbeachtung der erforderlichen Sicherungsmassnahmen vor und nach der Fahrt;

- 3.18 Schäden an Ballonen als Folge von Transporten ausserhalb der Europäischen Union, der EFTA und der Schweiz;
- 3.19 Hitze- und Sengschäden an Heissluftballonen (Betriebsschäden).

Versicherungsleistungen

D4 Versicherte Leistungen

Die Gesellschaft übernimmt die Kosten (ohne Eil- und Überzeitzuschläge) für:

- 4.1 die ausgewiesenen Such-, Bergungs-, Transport- und Zollkosten sowie Kosten für einen Schaumteppich, und zwar insgesamt bis **20%** der Versicherungssumme, höchstens jedoch CHF 100'000.- pro Ereignis
- 4.2 das Einfliegen nach der Reparatur. Diese Kosten sind jedoch auf **5%** des Reparaturaufwandes begrenzt.
- 4.3 **Umtriebe und Parkierungsgebühren** im Zusammenhang mit einem versicherten Schaden bis zu der in der Police vereinbarten Versicherungssumme.

D5 Entschädigung

5.1 Totalschaden

In den ersten fünf Jahren ab Vertragsbeginn wird der **vereinbarte Versicherungswert** des Luftfahrzeuges vergütet, abzüglich verwertbarer Reste. Nach Ablauf dieser Frist wird der Zeitwert entschädigt. Die Verwertung ist grundsätzlich Sache des Versicherten. Allfällige Entsorgungskosten des Luftfahrzeuges im Totalschadenfall gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers.

5.2 Teilschaden

Die Gesellschaft vergütet die Reparaturkosten. Wurde der Zustand der versicherten Sachen durch die Reparatur verbessert (Mehrwert - so dass z.B. Einsparungen bei Revisions- und Unterhaltsarbeiten entstehen), oder haben mangelhafter Unterhalt, Abnutzung oder vorherige Schäden die Reparaturkosten erhöht, so hat der Versicherte einen angemessenen Teil der Kosten zu übernehmen.

Fremdrechnungen, in anderer als der Vertragswährung, werden zum am Tag ihrer Erstellung gültigen Kurs umgerechnet.

Verzichtet der Versicherungsnehmer darauf, das Luftfahrzeug wiederherstellen zu lassen, leistet die Gesellschaft eine angemessene Entschädigung unter Zugrundelegung des günstigsten Kostenvorschlags ohne Mehrwertsteuer.

D6 Schadenfall

- 6.1 Diebstahl-, Vandalen-, Feuer- und Explosionsschäden sind unverzüglich der Polizei zu melden, und auf Verlangen der Gesellschaft ist Strafanzeige gegen den Täter zu erstatten.
- 6.2 Reparaturen dürfen nur mit Einwilligung der Gesellschaft, nach vorheriger Einreichung eines Kostenvorschlages, in Auftrag gegeben werden. In dringenden Fällen können Reparaturen ohne Rückfragen vorgenommen werden, sofern sie voraussichtlich CHF 3'000.- nicht übersteigen.

D7 Zusätzliche Leistung für Motorluftfahrzeuge

Nach einer Notlandung, bei der kein entschädigungspflichtiger Schaden am Motorluftfahrzeug eingetreten ist, bezahlt die Gesellschaft die Kosten der für einen Wiederstart vom Notlandeplatz notwendigen technischen Überprüfung des Luftfahrzeugs durch einen lizenzierten Unterhaltsbetrieb und/oder die Transportkosten bis zum nächst geeigneten Startplatz, höchstens CHF 2'000.-.

D8 Begriffserklärung

8.1 Totalschaden

Ein Totalschaden liegt vor, wenn das Luftfahrzeug zerstört oder so beschädigt ist, dass die Reparaturkosten die Versicherungssumme übersteigen.

Als Totalschaden werden auch gestohlene Luftfahrzeuge anerkannt, welche nicht innerhalb von 30 Tagen seit Eingang der schriftlichen Schadenanzeige wieder aufgefunden werden. Wird ein gestohlenen Luftfahrzeug innerhalb von 30 Tagen aufgefunden, so ist der Versicherungsnehmer zu dessen Rücknahme verpflichtet. Ist das Luftfahrzeug mehr als 30 Tage unauffindbar, so kann die Gesellschaft die Übertragung der Eigentumsrechte auf sie verlangen.

8.2 Teilschaden

Alle Schäden, die nicht unter Artikel D8.1 (Totalschaden) fallen.

D9 Selbstbehalt

- 9.1 Ein in der Police eingetragener Selbstbehalt geht bei jedem Ereignis pro Flugzeug, für das die Gesellschaft Leistungen erbringen muss, zulasten des Versicherungsnehmers.
- 9.2 Vorbehaltlich einer anders lautenden Vereinbarung in der Police entfällt der Selbstbehalt bei Totalverlust.
- 9.3 Werden Kosten nach einer Notlandung bezahlt, bei der kein entschädigungspflichtiger Schaden am Motorluftfahrzeug eingetreten ist, entfällt der Selbstbehalt.
- 9.4 Für Ballone, Segelflugzeuge (inkl. Motorsegler) sowie Kolbenmotorflugzeuge bis zu einem maximalen Abfluggewicht von 2'000 kg wird bei Schäden infolge von Naturgefahren bzw. Elementarereignissen am Boden und Diebstahl kein Selbstbehalt erhoben.

D10 Schadenfreiheitsrabatt

Werden innerhalb einer Beobachtungsperiode von einem Jahr keine Schäden angemeldet, vergütet die Gesellschaft den in der Police vereinbarten Rabatt auf der jeweils folgenden Jahresprämie (ausgenommen sind Minimalprämie, eidg. Stempelsteuer). Die Beobachtungsperiode endet zwei Monate vor Ablauf des entsprechenden Versicherungsjahres.

Nach Eintritt eines Schadenfalles wird der Rabatt auf den nächsten Prämienverfall aufgehoben.